

2.	<u>Präsidialverfügungen</u> <u>am 6 Januar 1886.</u>
<u>Kaufvertrag über die</u> <u>offizielle Jurisprudenz.</u>	<p style="text-align: center;">§4.</p> <p>Kaufvertrag über die Kaufverträge des Prof. Weber über die offizielle Jurisprudenz mit Einschluss der An- scheinungen der akademischen Literatur für 1885 wird auf das Geheiß des Prof. Weber verfügt: 1. bei der Befugnis, die obigen beiden Kaufverträge im Gesamtwert von 267 Mk. 10 Pf. aus dem Abrechnungs- festsetzungs- u. 1885 zu zahlen. 2. Mitteilung an den Prof. Weber und dem Kassier.</p>
<u>Verkaufvertrag über die</u> <u>offizielle Jurisprudenz.</u>	<p style="text-align: center;">§5.</p> <p>Mit Schreiben vom 4. Januar (1. 7) stellt der Prof. Weber die motivierte Gesuch um Bewilligung eines Abrechnungs- über den 1886 zur Befreiung der Latinsprache der offiziellen Jurisprudenz, auf der der ordentliche Festsetzungs- u. 1886 wird so wie folgt verfügt: 1. bei der Bewilligung der Bewilligung der offiziellen Jurisprudenz dem Prof. Weber aus dem Abrechnungs- 1885 Kaufvertrag eine Abrechnung im Betrag von 500 Mk. zu stellen, dessen Neuverteilung im Jahr 1886 aufzuführen ist. 2. Mitteilung an den Prof. Weber und dem Kassier.</p>
<u>Frankel, Anweisung</u> <u>Abrechnung.</u>	<p style="text-align: center;">§6.</p> <p>Dem zwei Schreiben des Herrn Jerome Frankel in Gen- ève d. d. 2. Januar, (1. 4 45) worin derselbe die Anweisung seiner Abrechnung als Professor der Mathematik am eidg. Polytech. in Gen- ève der in der kantonverordneten Ausschreibung im kanton und ein Sachverständigen zu werden vom 30. März 1885 unterhalten wissen Sachverständigen Abrechnung wird Notiz am Protokoll genommen.</p>